Nummer 123 der Urkundenrolle für 2020

Verhandelt

zu Frankfurt am Main

am 20. März 2020

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Oliver Habighorst

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

erschienen heute:

1. Herr Christoph Trapp, geboren am 10. Juli 1957,
geschäftsansässig: Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main,
persönlich bekannt,

nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm erteilten Vollmacht vom 6. März 2020, die zur Beurkundung im Original vorlag und in hiermit beglaubigter Abschrift dieser Urkunde beigefügt wird, für die

COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main,
Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000

sowie

2. Herr Dietmar von Blücher, geboren am 25. Mai 1973,
geschäftsansässig: Pascalkehre 15, 25451 Quickborn,
ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,

nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm erteilten Vollmacht vom 18. März 2020, die zur Beurkundung in beglaubigter Abschrift vorlag und dieser Urkunde beigefügt wird, für die

comdirect bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Quickborn,
Pascalkehre 15, 25451 Quickborn,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 4889 PI.

Auf Befragen erklärten die Erschienenen, dass eine Vorbefassung des Notars im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 7 des Beurkundungsgesetzes nicht gegeben sei.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass ihre persönlichen Daten bei dem Notar aufbewahrt und mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) gespeichert, verarbeitet und im Rahmen ihrer Aufgaben verwendet werden; dies umfasst auch, dass die persönlichen Daten gegebenenfalls Dritten gegenüber im Zusammenhang mit den dem Notar obliegenden Mitteilungspflichten zur Kenntnis gebracht werden.

Der Notar wies die Erschienenen auf die einschlägigen Vorschriften des Geldwäschegesetzes hin, worauf diese erklärten, dass sie und auch ggf. von ihnen Vertretene ausschließlich für eigene Rechnung handeln.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben erklärten sodann zur Beurkundung den folgenden

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft,
Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main,

(nachfolgend auch "**Commerzbank**")

als übernehmendem Rechtsträger

und der

comdirect bank Aktiengesellschaft,
Pascalkehre 15, 25451 Quickborn,

(nachfolgend auch "**comdirect**")

als übertragendem Rechtsträger.

(Commerzbank und comdirect auch als "**Parteien**" oder einzeln als "**Partei**" bezeichnet)

Vorbemerkung

A. Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000. Das Grundkapital der Commerzbank beträgt EUR 1.252.357.634,00 und ist eingeteilt in 1.252.357.634 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien der Commerzbank sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Geschäftsjahr der Commerzbank ist das Kalenderjahr.

B. Die comdirect bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Quickborn ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 4889 PI. Das Grundkapital der comdirect beträgt EUR 141.220.815,00 und ist eingeteilt in 141.220.815 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Aktien der comdirect sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Geschäftsjahr der comdirect ist das Kalenderjahr.

C. Die Commerzbank hält derzeit (außerhalb ihres Handelsbestands) unmittelbar 127.509.630 Aktien der comdirect. Dies entspricht ca. 90,29 % des Grundkapitals der comdirect. Die Commerzbank ist damit Hauptaktionärin der comdirect im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz (UmwG). Die Commerzbank und die comdirect beabsichtigen, das Vermögen der comdirect als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Commerzbank zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der comdirect neben der Commerzbank ("**Minderheitsaktionäre**") gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f Aktiengesetz (AktG) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der comdirect innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Commerzbank gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der comdirect und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der comdirect auf die Commerzbank als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags sichergestellt werden soll. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der comdirect auf die Commerzbank als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam. Da die Commerzbank bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der comdirect sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Commerzbank an die Anteilsinhaber der comdirect. Eine Kapitalerhöhung der Commerzbank zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Commerzbank und comdirect was folgt:

§ 1
Vermögensübertragung; Schlussbilanz; Verschmelzungsstichtag

1.1. Die comdirect überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf die Commerzbank als übernehmenden Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).

1.2. Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung Hamburg, versehene Bilanz der comdirect als übertragendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2019 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

1.3. Die Übernahme des Vermögens der comdirect durch die Commerzbank erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019, 24.00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2020, 0.00 Uhr, (Verschmelzungsstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der comdirect als für Rechnung der Commerzbank vorgenommen.

§ 2
Ausschluss der Minderheitsaktionäre der comdirect

2.1. Die Minderheitsaktionäre der comdirect sollen im Zusammenhang mit der Verschmelzung der comdirect auf die Commerzbank gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG ausgeschlossen werden. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage** beigefügten Depotbestätigung der Commerzbank (Group Organisation & Security) hält die Commerzbank heute unmittelbar 127.509.630 der insgesamt 141.220.815 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der comdirect. Das entspricht ca. 90,29 % des Grundkapitals der comdirect.

2.2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der comdirect innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ("**Übertragungsbeschluss**") über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der comdirect auf die Commerzbank als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Commerzbank zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der comdirect ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3
Besondere Rechte und Vorteile

3.1. Es werden – vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrags genannten Sachverhalts – keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.

3.2. Es werden – abgesehen von den in § 3.3 dieses Vertrags dargestellten Umständen – keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Abschlussprüfer einer der beiden Gesellschaften oder für den Verschmelzungsprüfer gewährt.

3.3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Vorstands der comdirect und die Mandate seiner Mitglieder.

Der Vorstandsanstellungsvertrag von Frau Frauke Hegemann soll einvernehmlich aufgehoben und durch einen Arbeitsvertrag als leitende Angestellte der Commerzbank ersetzt werden. Die Konditionen der Beendigung ihres derzeitigen Vorstandsanstellungsvertrags sowie die Konditionen des neuen Arbeitsvertrags mit der Commerzbank stehen noch nicht fest. Die Commerzbank hat die Frau Hegemann gegenüber abgegebene Rückkehrzusage dahingehend geändert, dass der Wiedereintritt von Frau Hegemann auf der ersten Führungsebene unter dem Vorstand erfolgen würde. Die neue Zielgesamtvergütung wird die bisherige Zielgesamtvergütung nicht übersteigen. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden von der comdirect oder der Commerzbank nicht zugesagt. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, ginge der Vorstandsanstellungsvertrag von Frau Hegemann im

Zuge der Verschmelzung auf die Commerzbank über. In diesem Fall hätte Frau Hegemann bis zum 31. März 2022, dem Datum des Ablaufs des Vorstandsanstellungsvertrags, Anspruch auf ihre Vergütung.

Der Vorstandsanstellungsvertrag von Herrn Matthias Hach soll einvernehmlich aufgehoben und durch einen Arbeitsvertrag als leitender Angestellter der Commerzbank ersetzt werden. Die Konditionen der Beendigung seines derzeitigen Vorstandsanstellungsvertrags sowie die Konditionen des neuen Arbeitsvertrags mit der Commerzbank stehen noch nicht fest. Die neue Zielgesamtvergütung wird die bisherige Zielgesamtvergütung nicht übersteigen. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden von der comdirect oder der Commerzbank nicht zugesagt. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, ginge der Vorstandsanstellungsvertrag von Herrn Hach im Zuge der Verschmelzung auf die Commerzbank über. In diesem Fall hätte Herr Hach bis zum 29. Januar 2021, dem Datum des Ablaufs des Vorstandsanstellungsvertrags, Anspruch auf seine Vergütung.

Der Vorstandsanstellungsvertrag von Herrn Dietmar von Blücher wurde für den Zeitraum vom 18. Juli 2019 bis zum 17. Juli 2024 abgeschlossen. Im Zuge der Verschmelzung geht der Vorstandsanstellungsvertrag auf die Commerzbank über, wobei Bezüge für die Zeit nach wirksamer Beendigung der Organstellung höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von zwei Jahresvergütungen gezahlt werden. Die Commerzbank hat gegenüber Herrn von Blücher eine Rückkehrzusage mindestens auf die zweite Führungsebene unter dem Vorstand abgegeben. Die neue Zielgesamtvergütung wird die bisherige Zielgesamtvergütung nicht übersteigen. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden von der comdirect oder der Commerzbank nicht zugesagt.

3.4. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der comdirect und die Mandate seiner Mitglieder. Es wird keine Abfindung an die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der comdirect gezahlt.

Die folgenden beiden Aufsichtsratsmitglieder der comdirect haben zugleich leitende Positionen bei der Commerzbank und sollen diese Positionen auch behalten: Die Aufsichtsratsmitglieder Herr Michael Mandel und Frau Sabine Schmittroth sind zugleich Mitglieder des Vorstands der Commerzbank.

§ 4
Keine Gegenleistung

Die Commerzbank als übernehmende Gesellschaft wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der comdirect halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags gemäß § 7 dieses Vertrags und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Die Commerzbank als übernehmende Gesellschaft wird gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile. Die Commerzbank als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der comdirect erklärt vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 5
Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

5.1. Übergang der Arbeitsverhältnisse

5.1.1. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergängen gehen sämtliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung ("**Übertragungsstichtag**") mit der comdirect bestehen, nach Maßgabe von § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 324 UmwG inhaltlich unverändert auf die Commerzbank über. Die Commerzbank tritt kraft Gesetzes in die bis zum Übertragungsstichtag bei der comdirect verbrachte oder anerkannte Betriebszugehörigkeitszeit ein, so dass diese nicht unterbrochen, sondern bei der Commerzbank fortgesetzt wird.

5.1.2. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Verpflichtungen aus den bei der comdirect bestehenden betrieblichen Altersversorgungszusagen ("**Versorgungszusagen**") zum Übertragungsstichtag auf die Commerzbank über. Die Versorgungszusagen gegenüber aktiven Arbeitnehmern sollen mit Wirkung für die Zukunft durch die entsprechenden Regelungen der Commerzbank abgelöst werden. Soweit erforderlich, sollen hierzu mit den zuständigen Arbeitnehmervertretungen und/oder betroffenen Arbeitnehmern Überleitungs- oder Änderungsvereinbarungen geschlossen werden. Der bisher erworbene Besitzstand bleibt unberührt. Vorbehaltlich einer wirksamen Ablösung von Versorgungszusagen durch entsprechende Regelungen der Commerzbank ist die Commerzbank verpflichtet, die Versorgungszusagen ab dem Übertragungsstichtag fortzuführen; sofern ihr dies nicht möglich ist, ist sie kraft Gesetzes verpflichtet, den betroffenen Arbeitnehmern der comdirect eine gleichwertige Versorgung zu verschaffen. Bei Anpassungen von laufenden Leistungen aus den Versorgungszusagen nach § 16 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ist ab dem Übertragungsstichtag auf die wirtschaftliche Lage der Commerzbank abzustellen.

5.1.3. Für die Fortgeltung der bei der comdirect bestehenden Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen und Konzernbetriebsvereinbarungen gilt Folgendes: Gemäß dem zwischen der Commerzbank und der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ("**ver.di**") geschlossenen Tarifvertrag über die Struktur der Betriebsräte, des Gesamtbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung vom 15. Juni 2016 ("**Firmentarifvertrag**") werden neu hinzukommende Betriebe, Betriebsteile und Kleinstbetriebe den Wahlbetrieben zugeordnet. Der Betrieb Quickborn/ Rostock würde den Wahlbetrieben Hamburg (Quickborn) und Mecklenburg-Vorpommern (Rostock) zugeordnet werden, der Betrieb Frankfurt dem Betrieb Zentrale. Soweit die Betriebe der comdirect hierdurch und/oder durch organisatorische Änderungen ihre betriebliche Identität verlieren, würden die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen der comdirect sodann durch die jeweiligen (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen der Commerzbank abgelöst, soweit sie denselben Inhalt regeln. Soweit bei der Commerzbank keine (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen mit gleichem Inhalt bestehen, würden die (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen der comdirect in das Arbeitsverhältnis transformiert.

Die Commerzbank beabsichtigt jedoch, mit ver.di Verhandlungen über eine Anpassung des Firmentarifvertrages aufzunehmen, um die bestehenden Betriebe der comdirect möglichst fortzuführen. Im Falle einer Einigung ließe die Verschmelzung der comdirect auf die Commerzbank die betriebliche Identität der Betriebe der comdirect unberührt. Durch etwaige Betriebsänderungen i.S.d. § 111 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) im Anschluss an die Verschmelzung kann es jedoch zum Verlust der betrieblichen Identität von einzelnen Betrieben kommen. Ob und in welcher Form welche Betriebe der comdirect im Nachgang zur Verschmelzung von Betriebsänderungen betroffen sein werden, wird derzeit erarbeitet. In den Betrieben der comdirect, die ihre bisherige betriebliche Identität nach der Verschmelzung beibehalten, gelten die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebs-

vereinbarungen der comdirect kollektivrechtlich als (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen fort, soweit sie nicht durch bei der Commerzbank bestehende, denselben Regelungsgegenstand betreffende Gesamtbetriebsvereinbarungen abgelöst bzw. von bei der Commerzbank geltenden Tarifverträgen verdrängt werden oder auf sonstige Weise enden (z.B. infolge Kündigung, Befristung, etc.). Die derzeit in den Betrieben der comdirect geltenden Konzernbetriebsvereinbarungen der Commerzbank finden in den Betrieben der comdirect, die ihre bisherige betriebliche Identität nach der Verschmelzung beibehalten, auch nach der Verschmelzung weiterhin als solche Anwendung, sofern sie nicht auf sonstige Weise enden (z.B. infolge Kündigung, Befristung, etc.).

5.1.4. Die comdirect ist derzeit nicht normativ tarifgebunden, während die Commerzbank an die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken (Stand: Juli 2019) sowie an den Tarifvertrag über die Struktur der Betriebsräte, des Gesamtbetriebsrates, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung vom 15. Juni 2016 gebunden ist. Für Arbeitnehmer der comdirect, deren Arbeitsverhältnis infolge der Verschmelzung auf die Commerzbank übergeht, und die zum Übertragungsstichtag Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaften ver.di, Deutscher Bankangestellten-Verband (DBV) und DHV - Die Berufsgewerkschaft sind oder es nach dem Übertragungsstichtag werden, kommen ab dem Übertragungsstichtag bzw. – sofern der Beitritt nach dem Übertragungsstichtag erfolgt – ab dem Beitritt zu den vorgenannten Gewerkschaften die bei der Commerzbank geltenden Tarifverträge normativ zur Anwendung, soweit in den Tarifverträgen selbst nichts abweichendes geregelt ist. Derzeit wendet die Commerzbank die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und öffentliche Banken unabhängig von einer Gewerkschaftszugehörigkeit der Arbeitnehmer an. Dies gilt auch für die hinzukommenden Arbeitnehmer der comdirect, soweit sie dem persönlichen Geltungsbereich unterfallen.

5.1.5. Eine Kündigung der bei Wirksamkeit der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des durch die Verschmelzung verursachten Betriebsübergangs durch die jeweilige Arbeitgeberin ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB). Das Recht, eine Kündigung aus anderen Gründen auszusprechen, bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

5.1.6. Die Commerzbank wird gemeinsam mit der comdirect ein Integrationskonzept einschließlich der damit verbundenen Umsetzungsmaßnahmen für die Zeit nach Wirksamwerden der Verschmelzung erarbeiten. Nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist ein Stellenabbau bei der Commerzbank beabsichtigt. Von diesem Stellenabbau werden sowohl Mitarbeiter der Commerzbank als auch Mitarbeiter der comdirect betroffen sein. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, welche Standorte, Funktionen und Stellen in welchem Umfang vom Abbau betroffen sein werden. Zudem ist im Zuge der Umsetzung des Integrationskonzepts damit zu rechnen, dass es zu Versetzungen von Arbeitnehmern kommen wird.

5.1.7. Bereits zum Zeitpunkt der Verschmelzung werden organisatorische Änderungen erforderlich sein, um die regulatorischen Anforderungen, die an ein systemrelevantes Institut gestellt werden, zu erfüllen. Diese Änderungen betreffen nach aktuellem Planungsstand im Wesentlichen die Trennung von Markt-/ und Handel von Marktfolge und Abwicklung/ Kontrolle von Handelsgeschäften sowie weitere Änderungen von fachlichen und disziplinarischen Berichtslinien (Compliance, Revision, Risikocontrolling und Kreditrisikosteuerung) an die jeweiligen Einheiten der Commerzbank. Diese Änderungen werden vor Eintragung der Verschmelzung mit dem zuständigen Betriebsrat behandelt. Über die im Zusammenhang mit der Integration durchzuführenden Betriebsänderungen und personellen Maßnahmen und zum Ausgleich und zur Milderung der sich hieraus für die betroffenen Arbeitnehmer gegebenenfalls ergebenden wirtschaftlichen Nachteile werden voraussichtlich ab Sommer 2020 Verhandlungen mit den zuständigen Betriebsräten aufgenommen. Die Mitwirkungsrechte und Interessen der betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer werden beachtet.

5.1.8. Die Arbeitnehmer der comdirect werden gemäß § 613a Abs. 5 BGB gesondert unterrichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht bei der hier vorliegenden Verschmelzung kein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB, weil die comdirect im Wege der Verschmelzung erlischt. Die Arbeitnehmer haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

5.1.9. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Commerzbank bleiben durch die Verschmelzung, soweit vorstehend nichts anderes erläutert worden ist, unberührt.

5.2. **Betriebsverfassungsrechtliche Vertretungen der Arbeitnehmer**

5.2.1. Für den Fortbestand der bestehenden Betriebsräte gilt Folgendes: Wie in § 5.1.3. beschrieben, beabsichtigt die Commerzbank im Einvernehmen mit ver.di den Firmentarifvertrag zu ändern, um die Betriebe der comdirect weitestgehend zu erhalten. In diesem Fall blieben die Betriebsräte der comdirect im Amt. Kann der Firmentarifvertrag nicht einvernehmlich geändert werden, so würden die Betriebe der comdirect den bestehenden Wahlbetrieben der Commerzbank zugeordnet werden, die ihrerseits identitätswahrend fortgeführt würden. In diesem Fall blieben die jeweiligen Betriebsräte der Commerzbank erhalten, während die Betriebsräte der eingegliederten Betriebe der comdirect zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs untergehen, aber ein Restmandat i.S.d. § 21b BetrVG erhalten, soweit die Betriebe ihre betriebliche Identität verlieren.

5.2.2. Der Gesamtbetriebsrat der comdirect sowie die Ämter der Gesamtbetriebsratsmitglieder erlöschen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Gesamtbetriebsrat der Commerzbank besteht auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung fort. Die Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats ergibt sich aus dem "Tarifvertrag über die Struktur der Betriebsräte, des Gesamtbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach §§ 3, 47 und 72 Betriebsverfassungsgesetz" vom 15. Juni 2016.

5.2.3. Das Amt des comdirect-Vertreters im Konzernbetriebsrat des Commerzbank-Konzerns endet mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die auf die Commerzbank übergehenden Arbeitnehmer werden nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung weiterhin von dem Konzernbetriebsrat des Commerzbank-Konzerns im Rahmen seiner Zuständigkeiten vertreten. Die Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats ergibt sich aus der Konzernbetriebsvereinbarung über die Struktur des Konzernbetriebsrats vom 5. Dezember 2017.

5.2.4. Ein Unternehmenssprecherausschuss der leitenden Angestellten besteht bei der comdirect nicht. Soweit die leitenden Angestellten der comdirect nach dem Übertragungsstichtag zum Kreis der leitenden Angestellten der Commerzbank gehören, werden sie an den Wahlen zum Unternehmenssprecherausschuss der Commerzbank teilnehmen.

5.2.5. Das Amt des Wirtschaftsausschusses der comdirect erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Wirtschaftsausschuss der Commerzbank bleibt bestehen. Über seine Zusammensetzung entscheidet gemäß § 107 BetrVG der Gesamtbetriebsrat der Commerzbank.

5.2.6. Die Aufgaben eines Europäischen Betriebsrats werden bei der Commerzbank derzeit aufgrund einer Vereinbarung mit dem Konzernbetriebsrat durch den Konzernbetriebsrat wahrgenommen. Diese Regelung gilt auch für die Zeit nach Wirksamwerden der Verschmelzung – bis zu einem etwaigen Neuabschluss einer Vereinbarung – fort.

5.2.7. Die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer der Commerzbank bleiben durch die Verschmelzung, soweit vorstehend nichts anderes erläutert worden ist, unberührt.

5.3. **Auswirkungen der Verschmelzung auf die Aufsichtsgremien**

5.3.1. Die comdirect hat einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Davon werden vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) gewählt.

5.3.2. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung entfällt der Aufsichtsrat der comdirect. Damit enden zugleich die Mandate sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der comdirect einschließlich der Arbeitnehmervertreter. Nach dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die Commerzbank sind die Arbeitnehmer der deutschen Betriebe der comdirect-Gruppe bei den nächsten Wahlen zum Aufsichtsrat der Commerzbank aktiv und passiv wahlberechtigt.

5.3.3. Die Commerzbank hat einen aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Davon werden zehn Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des AktG und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) gewählt.

5.3.4. Der Aufsichtsrat der Commerzbank wird auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung nach den Regeln des MitbestG und den §§ 96 ff. AktG gebildet.

§ 6
Stichtagsänderung

6.1. Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 28. Februar 2021 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Commerzbank wirksam wird, wird abweichend von § 1.2 dieses Vertrags der Verschmelzung die Bilanz der comdirect zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und gilt abweichend von § 1.3 dieses Vertrags der Beginn des 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, (Verschmelzungsstichtag) als Stichtag für die Übernahme des Vermögens und den Wechsel der Rechnungslegung. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 28. Februar eines Folgejahrs hinaus verschieben sich der Stichtag der Schlussbilanz und der Verschmelzungsstichtag jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

6.2. Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 28. Februar 2021 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Commerzbank wirksam wird, soll die Eintragung erst nach den ordentlichen Hauptversammlungen der Commerzbank und der comdirect erfolgen, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2020 beschließen. Die Commerzbank und die comdirect werden dies gegebenenfalls durch einen entsprechenden Nachtrag zur Registeranmeldung sicherstellen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Eintragung über den 28. Februar eines Folgejahrs hinaus weiter verzögert.

§ 7
Aufschiebende Bedingung

Das Wirksamwerden dieses Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der comdirect nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der comdirect auf die Commerzbank als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der comdirect mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Commerzbank wirksam wird, eingetragen wird.

§ 8
Verschiedenes

8.1. Die durch den Abschluss dieses Vertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten –mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlung der comdirect, die den Übertragungsbeschluss fasst – werden, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, von der Commerzbank getragen. Die Kosten der Vorbereitung dieses Vertrags trägt jede Partei selbst.

8.2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

***

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass

- das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers einschließlich der Verbindlichkeiten mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers auf diesen übergeht,

- der übertragende Rechtsträger mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers erlischt,

- den Gläubigern der beteiligten Rechtsträger, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers melden, Sicherheit zu leisten ist, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können,

- u.U. eine Schadenersatzpflicht der Vertretungsorgane des übertragenden Rechtsträgers nach § 25 UmwG bestehen kann,

- soweit die übertragende Gesellschaft Geschäftsanteile an einer oder mehrerer Gesellschaften mit beschränkter Haftung hält, eine aktuelle Gesellschafterliste beim Handelsregister eingereicht werden muss,

- soweit die übertragende Gesellschaft Grundbesitz hat, er dem zuständigen Finanzamt (Grunderwerbsteuerstelle) diesen Verschmelzungsvertrag anzuzeigen hat; die Beteiligten erklären, dass die Übertragende Gesellschaft über keinerlei Grundbesitz verfügt.

- Der Notar war nicht beauftragt, die steuerlichen Folgen dieser Urkunde zu prüfen und hat demzufolge auch keine derartige Prüfung vorgenommen. Nach Angabe der Parteien erfolgte anderweitig eine steuerliche Beratung.

Die Erschienenen verzichteten nach Belehrung durch den beurkundenden Notar auf weitere Belehrungen.

Diese Niederschrift nebst der Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, insgesamt von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig von den Erschienenen und dem Notar wie folgt unterschrieben:

DR. OLIVER HASIGHORST
NOTAR IN FRANKFURT AM MAIN

COMMERZBANK

Commerzbank AG, 60261 Frankfurt

Group Organisation & Security
Bestands- und Saldenabstimmungen

Commerzbank AG
Group Management - Finance (GM-F)
Management Investments
z.Hd. Herrn Großjohann
Kaiserstraße 16
60311 Frankfurt am Main

Mathias Sander
Postanschrift:
60261 Frankfurt
Geschäftsräume:
Helfmann-Park 5, 65760 Eschborn
Telefon +49 69 136 - 227 14
Fax +49 69 79 53 - 527 14
mathias.sander@commerzbank.com

20. März 2020

Depotbescheinigung für das Depot Nr. 400 0000042 10 per 20. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass das Eigenbestandsdepot der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, mit der Depotnummer 400 0000042 10 per 20. März 2020 einen Bestand von

St. 127.509.630 comdirect bank AG Inhaber-Aktien o.N. (WKN 542800 / ISIN DE0005428007)

aufweist.

Die comdirect bank AG Inhaber-Aktien o.N. sind in Form von dauerhaften Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt sind.
Der vorstehend genannte Bestand ist in unserem Miteigentumsanteil an diesen Globalurkunden, der zu Gunsten unseres bei der Clearstream Banking AG geführten Lagerstellendepots 7004/000 gebucht ist, enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

COMMERZBANK
Aktiengesellschaft

Georg Rücker
Abteilungsdirektor

Mathias Sander
Prokurist

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Schmittmann
Vorstand: Martin Zielke (Vorsitzender),
Roland Boekhout, Marcus Chromik, Stephan Engels,
Jörg Hessenmüller, Michael Mandel, Bettina Orlopp, Sabine Schmittroth

Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 32000
USt-IdNr.: DE 114 103 514

Beglaubigte Abschrift

COMMERZBANK

VOLLMACHT

Die unterzeichnende

COMMERZBANK Aktiengesellschaft
Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main
(HRB 32000 des Amtsgerichts Frankfurt am Main)

bevollmächtigt hiermit

1. **Dr. Bernd Singhof, geb. am 3.7.1967**
2. **Christoph Trapp, geb. am 10.7.1957**
3. **Dr. Christian Wagner, geb. am 6.9.1974**

sämtlich dienstansässig: Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main

jeden für sich allein, im Namen der Vollmachtgeberin,

1. einen Verschmelzungsvertrag zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft als übernehmender Gesellschaft und der comdirect Bank AG als übertragender Gesellschaft abzuschließen sowie

2. alle im Zusammenhang mit den vorstehenden Punkten erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen und Versicherungen abzugeben, entgegenzunehmen, zu ändern oder zurückzunehmen und Handlungen vorzunehmen.

Jeder der Bevollmächtigten ist berechtigt, im Umfang dieser Vollmacht Untervollmacht zu erteilen. Die Commerzbank AG stellt die Bevollmächtigten von jeglicher Haftung für die oben genannten Geschäfte und Handlungen frei.

Die Vollmacht ist bis zum 31. Mai 2020 befristet.

Frankfurt am Main, 6. März 2020

C O M M E R Z B A N K Aktiengesellschaft

Martin Zielke
(Vorstandsvorsitzender)

Dr. Bettina Orlopp
(Vorstand)

Beglaubigte Abschrift

VOLLMACHT

der

comdirect bank Aktiengesellschaft,
Pascalkehre 15, 25451 Quickborn,

mit Sitz in Quickborn und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg

unter HRB 4889 PI

(die „**Vollmachtgeberin**"),

bevollmächtigt hiermit

ihr Vorstandsmitglied **Dietmar von Blücher** und
Sabine Schoon

beide geschäftsansässig

Pascalkehre 15,
25451 Quickborn

sowie

Dr. Holger Alfes und
Dr. Julian Schulze De la Cruz,

beide geschäftsansässig

c/o Noerr LLP
Börsenstr. 1
60313 Frankfurt am

(die „**Bevollmächtigten**")

1. jeweils einzeln, die Vollmachtgeberin bei und im Zusammenhang mit dem Abschluss und Änderungen des Verschmelzungsvertrags zwischen der Vollmachtgeberin als übertragendem Rechtsträger und der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, als übernehmendem Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme, § 2 Nr. 1 UmwG) zu vertreten.

2. Die Bevollmächtigten sind jeweils ermächtigt, alle im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmen stehenden, nach ihrem Ermessen zweckmäßigen Erklärungen und sonstigen Handlungen abzugeben, entgegenzunehmen bzw. vorzunehmen.

3. Diese Vollmacht ist weit und mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Rechtsmacht der Bevollmächtigten auszulegen.

4. Im Innenverhältnis zwischen der Vollmachtgeberin und den Bevollmächtigten stellt die Vollmachtgeberin die Bevollmächtigten von allen Schäden, Aufwendungen und Verbindlichkeiten frei, die den Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Vollmacht entstanden sind oder gegen sie geltend gemacht werden.

5. Sollten Regelungen dieser Vollmacht ganz oder teilweise nichtig, ungültig oder aus welchem Grund auch immer rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vollmacht im Übrigen nicht.

Quickborn, den 18. März 2020

[Frauke Hegemann] Mitglied des Vorstands der **comdirect bank Aktiengesellschaft**	[Matthias Hach] Mitglied des Vorstands der **comdirect bank Aktiengesellschaft**

Nummer 88 der Urkundenrolle für 2020 / DS

Hiermit beglaubige ich, der amtierende Notar Dirk Schormann mit dem Amtssitz Kieler Straße 101 a, 25474 Bönningstedt, die vorstehenden, im Hause der comdirect bank AG, Pascalkehre 15, 25451 Quickborn, und die vorstehenden, vor mir vollzogenen Unterschriften von

1. Frau Frauke Hegemann, geb. 15. Februar 1976
2. Herrn Matthias Hach, geb. am 10. März 1965
beide dem Notar von Person bekannt und handelnd als
Vorstandsmitglieder der comdirect bank AG
und geschäftsansässig in der comdirect bank AG
Pascalkehre 15, 25451 Quickborn.

Die Erschienenen zu 1. und zu 2., jeweils handelnd als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der comdirect bank AG und geschäftsansässig in der comdirect bank AG, Pascalkehre 15, 25451 Quickborn.

Aufgrund heutiger Handelsregistereinsicht bescheinige ich gemäß § 21 BNotO, dass die comdirect bank AG mit Sitz in Quickborn im Handelsregister von Pinneberg unter HRB 4889 PI eingetragen und Frau Frauke Hegemann und Dietmar von Blücher als Vorstandsmitglieder im Handelsregister eingetragen sind.

Der Notar fragte die Erschienenen nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen verneinten diese Frage.

Sie erklärten sich damit einverstanden, dass die von ihnen freiwillig abgegebenen Daten innerhalb des Büros des amtierenden Notars bzw. dessen Nachfolger im Amt zur Vertragsdurchführung und -abwicklung elektronisch gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz in neuer Fassung (BDSG-neu) sowie das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG).

Bönningstedt, 18. März 2020

DIRK SCHORMANN NOTAR IN BÖNNINGSTEDT

Notar

Bönningstedt, den 18.03.2020

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dirk Schormann
Notar

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden beglaubigten Abschrift beglaubige ich hiermit.

Frankfurt am Main, den 20. März 2020

DR. OLIVER HABIGHORST
NOTAR IN FRANKFURT AM MAIN

Dr. Oliver Habighorst
Notar